

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-21/007-2013

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 9005
Mag. Christoph Grubmann

Durchwahl
12870

Datum
29. April 2014

NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz, 6. Novelle; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 30.04.2014

Ltg.-**385/P-5-2014**

L-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Entwurf der Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Das NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz regelt unter anderem die Ausbildung von beruflichen Verwendern von Pflanzenschutzmitteln. Ab dem 26. November 2015 müssen alle beruflichen Verwender über eine Ausbildungsbescheinigung verfügen. Diese Vorgabe der EU ist in allen Bundesländern, auf Bundesebene und den Mitgliedstaaten der EU umgesetzt, ohne dass in NÖ derzeit diese Ausbildungsbescheinigungen verwendet werden dürfen.

Das NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz ist weiters dem Grundsatz des Integrierten Pflanzenschutzes verpflichtet, der unter anderem zum Ziel hat, Pflanzenschutzmittel nur im unbedingt notwendigen Ausmaß zielgerichtet zu verwenden und dabei alternative Methoden, wie z.B. Nützlinge verstärkt einzusetzen. Letztere können derzeit jedoch nur von sachkundigen Personen bzw. solchen, die über eine Ausbildungsbescheinigung verfügen, eingesetzt werden, weil sie in Österreich als Pflanzenschutzmittel zugelassen sind.

Im Zuge der Vollziehung des Gesetzes haben sich einige Probleme mit unklaren Formulierungen gezeigt, die einer Klarstellung bedürfen.

2. Soll-Zustand:

Ähnlich wie in anderen Bundesländern (wie z.B. Oberösterreich oder der Steiermark) sollen die Ausbildungsbescheinigungen der Bundesländer, des Bundes oder anderer EU-Mitgliedstaaten auch in NÖ als Ausbildungsbescheinigung verwendet werden dürfen. Es soll möglich sein, dass ein beruflicher Verwender entweder mit einer solchen Ausbildungsbescheinigung Pflanzenschutzmittel anwendet oder eine NÖ Ausbildungsbescheinigung ausgestellt bekommt.

In Zukunft soll für das händische Ausbringen von Nützlingen kein Sachkundausweis bzw. keine Ausbildungsbescheinigung nötig sein.

Die Probleme in der Vollziehung sollen beseitigt werden.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG (Erlassung von Ausführungsgesetzen in der Angelegenheit Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge).

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Dieser Gesetzesentwurf steht in keinem Konflikt mit anderen landesrechtlichen Vorschriften.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten für das Land NÖ, die Gemeinden bzw. für den Bund.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu §§ 2 Abs. 1 Z. 3 (neu) und 4 Abs. 1:

§ 4 Abs. 1 zweiter Satz enthält eine Begriffsbestimmung. Diese soll aus systematischen Gründen mit unverändertem Inhalt in die Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 1 eingefügt werden. Dies bedingt auch eine Neunummerierung der Ziffern in § 2 Abs. 1. Beide Änderungen haben keine inhaltlichen Auswirkungen.

Zu den §§ 2 Abs. 1 Z. 4, 5 und 8 (neu), 5 Abs. 2 Z. 7 (neu), 9 Abs. 3 (neu):

Aufgrund der Änderung verschiedener Bundesgesetze und –verordnungen sollen die entsprechenden Zitate angepasst werden.

Zu § 2 Abs. 1 Z. 9 (neu):

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 518/2013 aufgrund des Beitritts Kroatiens zur EU geändert. Daher soll das entsprechende Zitat angepasst werden.

Zu § 4:

Aus Anlass der Einfügung mehrerer neuer Absätze sollen die Absatzbezeichnungen zur leichteren Les- und Zitierbarkeit der Bestimmung neu nummeriert werden. Dies hat keinerlei inhaltliche Auswirkungen.

Zu Abs. 2:

Durch die Einfügung des Wortes „dabei“ soll klargestellt werden, dass berufliche Verwender die allgemeinen Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu beachten haben.

Zu Abs. 3 (neu) und Art. II:

Mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass berufliche Anwender eine Ausbildungsbescheinigung benötigen, wenn sie Pflanzenschutzmittel anwenden, sollen die EU-Vorgaben klarer umgesetzt werden. Es handelt sich dabei lediglich um eine Klarstellung, die im Übrigen in anderen Landesgesetzen bereits in dieser Form zu finden ist (vgl. etwa § 17 Abs. 1 OÖ Bodenschutzgesetz 1991 und § 3 Abs. 2 Steiermärkisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012).

Bis zum Ablauf des 25. November 2015 ist es nicht nötig, dass berufliche Verwender über eine Ausbildungsbescheinigung (Ausweis) verfügen. Sie müssen jedoch „sachkundig“ sein. Mit der Regelung des Art. II wird dies klar zum Ausdruck gebracht. Auch hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, die erforderlich erscheint, da es vermehrt zu Anfragen kam, wie die gesetzlichen Regelungen zu interpretieren sind. Ab dem 26. November 2015 haben alle beruflichen Verwender über eine Ausbildungsbescheinigung zu verfügen, wenn sie zugelassene Pflanzenschutzmittel anwenden. Diese Vorgabe ergibt sich aus den Regelungen der EU (vgl. dazu Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2009/128/EG). Die Verpflichtung, die in § 4 Abs. 3 geregelt ist, wird daher mit dem 26. November 2015 wirksam. Bis dahin gilt, dass berufliche Verwender alternativ sachkundig sein oder über eine Ausbildungsbescheinigung verfügen müssen. Sachkundig sind sie unter anderem auch dann, wenn sie einen Kurs besucht haben, sich jedoch noch keinen Ausweis (Ausbildungsbescheinigung) ausstellen haben lassen.

Zu Abs. 4 (neu):

Weiters soll die Anerkennung der Ausbildungsbescheinigungen anderer Mitgliedstaaten der EU sowie anderer Bundesländer und jener die nach Bundesrecht ausgestellt wurden, geregelt werden. Da das Ausbildungsniveau in der EU aufgrund der Bestimmungen der Verordnung EG 1107/2009 und der Richtlinie 2009/128/EG europaweit einheitlich ist, erscheint eine solche Regelung geboten und zweckmäßig. Auch andere Bundesländer haben ähnliche Regelungen getroffen (vgl. dazu etwa § 17 Abs. 11 des OÖ Bodenschutzgesetzes 1991).

Zu Abs. 5 (neu):

Makroorganismen müssen derzeit gemäß der Verordnung EG 1107/2009 nicht als Pflanzenschutzmittel zugelassen werden. Es gibt allerdings auf EU-Ebene Bestrebungen – insbesondere im Hinblick auf das Einbringen invasiver gebietsfremder Arten – eine Zulassungspflicht für solche Organismen einzuführen. In Österreich besteht eine Zulassungspflicht unter anderem auf Wunsch und im Einvernehmen mit den Produzenten dieser Makroorganismen (vgl. § 12 Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011 in der Fassung BGBl. II Nr. 198/2013).

Pheromone (Sexualduftstoffe) sind nur dann zulassungspflichtig, wenn sie zur Befallsregulierung von Schädlingspopulationen eingesetzt werden (z.B. Konfusionsverfahren gegen Apfelwickler oder Traubenwickler). Werden diese nur zu Überwachungszwecken (z.B. Erbsenwickler, Maiswurzelbohrer) über die Entwicklung der Schädlingspopulationen eingesetzt, besteht keine Zulassungspflicht nach den bundesrechtlichen Regelungen zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln.

Durch den vermehrten Einsatz solcher „Nützlinge“ und Pheromone wird den Kriterien des Integrierten Pflanzenschutzes, wie er in Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG beschrieben wird, verstärkt Rechnung getragen. Eine Ausbildungsbescheinigung (bzw. bis 25. November 2015 die Sachkundigkeit, vgl. die obigen Ausführungen zu § 4 Abs. 3 und Art. II) ist im konkreten Fall derzeit nur deswegen nötig, da die zuvor beschriebenen Nützlinge als Pflanzenschutzmittel zugelassen sind, obwohl für eine solche Zulassung keine Verpflichtung seitens der EU bestünde. Um den Einsatz dieser Nützlinge und Pheromone nicht zu erschweren, soll - über Wunsch der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer - die vorgeschlagene Ausnahme für das manuelle Ausbringen eingeführt werden. Bei der Verwendung von Spritz- oder Sprühgeräten (Feldspritzen, Gebläsespritz- bzw. Sprühgeräten, Rückenspritzen, Spritz- oder Sprühpistolen bzw. -lanzen etc.) soll weiterhin eine Ausbildungsbescheinigung bzw. bis zum 25. November 2015 Sachkundigkeit erforderlich sein.

Zu den §§ 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 (neu):

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur besseren Zitierbarkeit sollen die gesetzlichen Bestimmungen im NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz eine fortlaufende Nummerierung erhalten. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch keine. Aus untenstehender Entsprechungstabelle ergibt sich die bisherige Bezeichnung der Bestimmungen.

Zu § 5 Abs. 2 (neu):

Die vorgesehenen Änderungen sollen die Anerkennung von Ausbildungen anderer Bundesländer und der EU sicherstellen. Es soll möglich sein sowohl mit Bestätigungen über die Teilnahme an den entsprechenden Kursen als auch unter Vorlage von Ausbildungsbescheinigungen (Ausweisen) anderer Bundesländer, des Bundes und anderer Mitgliedstaaten der EU eine Ausbildungsbescheinigung des Landes NÖ zu

bekommen. Hinzu kommt die Möglichkeit mit einer Ausbildungsbescheinigung eines anderen Bundeslandes, einer nach bundesrechtlichen Vorschriften (vgl. die Regelungen in der Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung 2011) oder eines anderen Mitgliedstaates Pflanzenschutzmittel in NÖ zu verwenden (vgl. die obigen Erläuterungen zu § 4 Abs. 4).

Zu § 11 (neu):

Zu Abs. 1 Z. 4:

Die Landesregierung soll auch das Aussehen der Prüfplakette mit Verordnung bestimmen können.

Zu Abs. 2, 3, 4, 5, 6 und 7 (neu):

Die Landesregierung kann Werkstätten entweder selbst autorisieren und kontrollieren oder diese Aufgaben zur Gänze oder teilweise an andere natürliche oder juristische Personen übertragen. Eine Übertragung der behördlichen Aufgaben schließt eine doppelte Zuständigkeit aus. Hat die Landesregierung von ihrem Recht nach Abs. 5 (neu) Gebrauch gemacht, hat die Autorisierung und/oder Überwachung ausschließlich durch die Stelle zu erfolgen, der diese Aufgaben übertragen wurden. Die Regelung des Abs. 5 (neu) ist § 3 Abs. 1 Z. 3 Pflanzenschutzgesetz 2011 nachempfunden. Nach dieser Regelung wird der Landeshauptmann ermächtigt juristischen Personen Aufgaben nach dem Pflanzenschutzgesetz 2011 zu übertragen, wenn „sie unparteiisch [sind], die Anforderungen an die Qualität und an den Schutz vertraulicher Informationen erfüllen und kein Interessenkonflikt zwischen der Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben und ihren übrigen Tätigkeiten besteht“. Der Landeshauptmann von NÖ hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer mit der Durchführung amtlicher Tätigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz 2011 beauftragt (vgl. LGBl. 6131/1-2).

Derzeit erfolgt die Autorisierung der Kontrollstellen (Werkstätten) für Pflanzenschutzgeräte nach ÖPUL durch die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft, Landtechnik und Lebensmitteltechnologie, Josephinum in Wieselburg. Durch die vorgeschlagene Regelung des Abs. 5 könnte auch diese Stelle damit beauftragt werden, wenn sie den Voraussetzungen dafür entspricht.

Nach Abs. 2 (neu) ist eine Werkstatt dann „in der Lage ... die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen“, wenn die Überprüfung der Nachweise nach § 14 Abs. 4 bzw. 5 (neu) ergeben hat, dass diese vorliegen und die Werkstatt die Kontrollen auch tatsächlich durchführen kann. Gleiches gilt für die Übertragung der Aufgaben nach Abs. 5 (neu).

Zu § 17 Abs. 1 und Art. II:

In Z. 2 war einzufügen, dass berufliche Verwender, die Pflanzenschutzmittel verwenden und über keine Ausbildungsbescheinigung verfügen, eine Verwaltungsübertretung begehen. Bis zum Ablauf des 25. November 2015 gilt dies für Personen, die weder sachkundig sind noch eine Ausbildungsbescheinigung besitzen.

In Z. 12 (neu) soll geregelt werden, dass die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 2 (neu) strafbar ist.

In Z. 13 (neu) war einzufügen, dass auch die Nichtbefolgung eines behördlichen Auftrages zur Mängelbehebung durch zur Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten autorisierte Werkstätten (vgl. § 11 Abs. 4 (neu)) strafbar ist.

Die weiteren Änderungen sind eine Folge der Neunummerierung der Absatzbezeichnungen in § 4 und haben keine inhaltlichen Auswirkungen.

Zu § 19 Abs. 1 Z. 9 (neu):

Aufgrund der Änderung der Richtlinie 2005/36/EG durch die Richtlinie 2013/25/EU ist eine Ergänzung der Umsetzungsbestimmungen notwendig. Eine inhaltliche Änderung ist aber nicht nötig (die Änderung umfasste nur Ergänzungen im Zusammenhang mit dem Beitritt Kroatiens zur EU), weswegen nur das Zitat der Richtlinie ergänzt werden soll.

Zu § 19 Abs. 1 Z. 10 (neu):

Aufgrund der Änderung der Richtlinie 2005/36/EG durch die Richtlinie 2013/55/EU ist eine Ergänzung der Umsetzungsbestimmungen notwendig. Eine inhaltliche Ände-

zung ist aber nicht nötig, da die Änderungen den Inhalt dieses Gesetzes nicht betreffen. Daher soll nur das Zitat der Richtlinie ergänzt werden.

Anlage

Entsprechungstabelle §§ Bezeichnungen

Neu (Stand: 6. Novelle)	Alt (Stand: 5. Novelle)
§ 5	§ 4a
§ 6	§ 4b
§ 7	§ 4c
§ 8	§ 4d
§ 9	§ 4e
§ 10	§ 4f
§ 11	§ 5
§ 12	§ 6
§ 13	§ 7
§ 14	§ 8
§ 15	§ 8a
§ 16	§ 9
§ 17	§ 10
§ 18	§ 11
§ 19	§ 13

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung